

ich, man solle getrost arbeiten. Wenn Gott sehen wird, daß man ihm mehr Nutzen schaffen kan, wird er einen schon wegrufen.

II. Frage.

Darf eines obligatio zu seinem Vaterlande, die er sich entweder durch empfangene stipendia oder doch beneficia zugezogen, so weit extendiret werden, daß er ausserhalb Vaterlandes keine vocation, sie scheine auch noch so bewegend, und allen Umständen nach göttlich zu seyn, anzunehmen gehalten sey, ob er auch schon seine dimission bey der Obrigkeit gesucht und nicht erhalten, gleichwol aber auf der andern Seite ihm an den Ort, wohin er vociret wird, eine reiche Ernte, gewiß versprechen könne?

Antwort.

Man muß hier allerdings distinguiren inter beneficia et stipendia stricte sic dicta. Hat man beneficia genossen, so ist man nicht deswegen an den Ort gebunden, hat man aber stipendia genossen u. dabey sich obligirt, seine studia dem Vaterlande zu widmen, so ist da eine obligatio specialis. Wenn nun eine vocatio von
B
andern